

## Beschlussvorlage

zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

**Betreff:** **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung**

Bezug:

Anlage: 1                    Anlage 1: Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

---

### Beschlussantrag:

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung nach Anlage 1 wird beschlossen.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		<b>Jahr.</b>	<b>Folgej.:</b>
Investitionskosten:	€	€	€
Bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand/Ertrag jährlich	€	ab:	

### Ziel:

Neubildung der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats nach der Kommunalwahl vom 25. Mai 2014.

## **Begründung:**

### 1. Anlass / Problemstellung

Nach § 40 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg müssen die beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats nach jeder Wahl der Gemeinderäte neu gebildet werden. In interfraktionellen Vorberatungen haben sich die aus der Gemeinderatswahl am 25. Mai 2014 hervorgegangenen Fraktionen und die fraktionslosen Mitglieder des Gemeinderats auf Änderungen bei der Anzahl der beschließenden Ausschüsse, ihrer Mitgliederzahl sowie der Zuordnung der Aufgabengebiete verständigt. Um dies umsetzen zu können, ist eine Änderung der Hauptsatzung notwendig.

### 2. Sachstand

Bislang gibt es vier beschließende Ausschüsse des Gemeinderats:

- Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Energie und Umwelt
- Ausschuss für Soziales, Bildung, Jugend und Sport
- Ausschuss für Kultur, Integration und Gleichstellung
- Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung

Die Gemeinderatsfraktionen haben nun einen interfraktionellen Vorschlag für die Bildung der Ausschüsse sowie für geänderte Mitgliederzahlen erarbeitet. Folgende Ausschüsse sollen gebildet werden:

1. Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung	20 Mitglieder
2. Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales	20 Mitglieder
3. Verwaltungsausschuss	19 Mitglieder

Der bisherige „Ausschuss für Kultur, Integration und Gleichstellung“ wird nicht mehr gebildet. Die Angelegenheiten verteilen sich je nach Zuständigkeit auf die anderen Ausschüsse: Angelegenheiten der Kultur kommen in den Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales, Angelegenheiten der Integration und Gleichstellung in den Verwaltungsausschuss.

Die Geschäftskreise der beschließenden Ausschüsse müssen entsprechend geändert bzw. ergänzt werden.

### 3. Vorschlag der Verwaltung

Die beschließenden Ausschüsse werden, wie von den Fraktionen vorgeschlagen, neu gebildet.

Zudem schlägt die Verwaltung vor, aus Gründen der Klarheit den Umlegungsausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss zu bilden. Für diesen gelten neben den Vorgaben der Gemeindeordnung auch die Vorgaben des Baugesetzbuches. Da der Ausschuss in erster Linie nach gesetzlichen Vorgaben handelt und nicht politisch agiert, schlägt die Verwaltung vor, dass wie bisher jede Fraktion sowie die Zählgemeinschaft der fraktionslosen Mitglieder des Gemeinderats einen Sitz im Ausschuss erhält.

Laut § 5 der Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch ist in den Umlegungsausschuss als Sachverständige oder Sachverständiger zur Mitwirkung mit beratender Stimme (beratender Sachverständige/r) mindestens eine Bausachverständige bzw. ein Bausachverständiger,

die oder der im Baurecht, insbesondere in der Bauleitplanung, Erfahrung besitzt, zu bestellen. Außerdem ist eine Vermessungsbeamtin oder ein -beamter der örtlich zuständigen Vermessungsbehörde oder ein örtlich zugelassener öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin bzw. -ingenieur als beratendes Mitglied zu bestellen, wenn kein Beamter des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der örtlich zuständigen Vermessungsbehörde als stimmberechtigtes Mitglied in den Ausschuss aufgenommen wird.

Die Verwaltung schlägt daher vor, in die Hauptsatzung aufzunehmen, dass die Leiterin bzw. der Leiter der unteren Vermessungsbehörde bei der Stadt und die Leiterin oder der Leiter des Fachbereichs Planen Entwickeln Liegenschaften als beratende Sachverständige Mitglied des Umlegungsausschusses werden.

Die Verwaltung wird nach der Novelle der Gemeindeordnung, die voraussichtlich im Herbst dieses Jahres vom Landtag beschlossen werden wird, das Thema „Änderung der Hauptsatzung“ erneut auf die Tagesordnung setzen. Dabei sollen die Regelungen der Hauptsatzung an die neue Gesetzeslage, soweit erforderlich, angepasst werden, sowie weitere kleine Änderungen erörtert und beschlossen werden.

4. Lösungsvarianten

Die Anzahl und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie deren Geschäftskreise kann anders bestimmt werden.

5. Finanzielle Auswirkung

keine

6. Anlagen

Anlage 1: Satzung zur Änderung der Hauptsatzung